



# **SATZUNGSNEUFASSUNG**

der

## **NACHBARSCHAFTSHILFE Aschheim/Dornach e.V.**

(Gem. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 26. April 2010)

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein trägt den Namen

**NACHBARSCHAFTSHILFE Aschheim/Dornach e.V.**

2. Er hat seinen Sitz in Aschheim.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck**

1. Der Verein bezweckt nachbarschaftliche Hilfe für die Bewohner der Gemeinde Aschheim/Dornach, insbesondere durch Kranken-, Alten-, Haus-, Familien-, Senioren und Kinderbetreuung. Er strebt eine Zusammenarbeit von haupt-, neben- und ehrenamtlichen Kräften an.
2. Die Arbeit des Vereins ist offen für alle Hilfesuchenden, ohne Rücksicht auf Konfession, Rasse oder Weltanschauung. Auf Leistungen des Vereins besteht kein Rechtsanspruch.
3. Der Verein ist christlich-ökumenisch orientiert, er ist parteipolitisch unabhängig und neutral.
4. Er widmet sich sozialer und caritativer Hilfe als Ausdruck tätiger christlicher Nächstenliebe.
5. Er arbeitet eng zusammen mit dem derzeit für die Gemeinde Aschheim/Dornach zuständigen Caritaszentrum Haar.



### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen, insbesondere keinerlei Anteil am Vereinsvermögen bei Beendigung der Mitgliedschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden. Auslagen dürfen erstattet werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die bereit sind, den Vereinszweck zu unterstützen.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages und durch die Annahme dieses Antrages durch den Vorstand. Die Ablehnung der Aufnahme bedarf keiner Begründung. Der Betroffene kann dagegen beim Beirat Widerspruch einlegen.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt kann nur zum Ende eines Halbjahres erklärt werden. Die Austrittserklärung muss spätestens einen Monat vorher dem Vorstand schriftlich zugehen. Bei Verletzung der satzungsgemäßen Pflichten kann der Ausschluss eines Mitgliedes durch den Vorstand verfügt werden. Gegen diese Verfügung kann das betroffene Mitglied den Beirat anrufen, welcher darüber in der nächsten Sitzung entscheidet.



## § 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen einen Mindestjahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

Der Beitrag ist jährlich zum 1.3 des laufenden Jahres zu entrichten.

## § 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Beirat

## § 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus  
dem Vorsitzenden  
dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden  
dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden  
dem Schriftführer  
dem Schatzmeister  
und bis zu **vier** Beisitzer können zusätzlich in den Vorstand gewählt werden.  
Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Vereins sein.
2. Der Vorsitzende oder die stellvertretenden Vorsitzenden vertreten jeder für sich den Verein gerichtlich oder außergerichtlich.  
(Vorstand im Sinne des § 29 BGB)  
Die stellvertretenden Vorsitzenden dürfen von ihrer Vertretungsbefugnis im Innenverhältnis nur Gebrauch machen, wenn der Vorsitzende verhindert ist.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Er bleibt nach Ablauf dieser Zeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.



4. Vorstandssitzungen werden durch den Vorsitzenden einberufen und geleitet, bei Abwesenheit durch die stellvertretenden Vorsitzenden.
5. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit in Sitzungen oder im Umlaufverfahren. Er ist beschlussfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder dessen Vertretern zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die Sitzungen wird Protokoll geführt, das vom Leiter der Sitzung und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
6. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, soweit nicht ein anderes Vereinsorgan zuständig ist. Er ist dabei an diese Satzung, den Haushaltsplan und die satzungsgemäßen Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Beirats gebunden.

#### **§ 7 a Vergütung für Vorstandsmitglieder**

1. Die Ämter des Vereinsvorstandes werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Abs. 1 beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.
3. Vergütung an Vorstandsmitglieder nach Abs. 2 ist auf folgende Jahresbeträge pro Kopf begrenzt:

- Vorsitzende/r	500 €
- Stv. Vorsitzende/r	300 €
- Schriftführer/in	250 €
- Schatzmeister	300 €
- Beisitzer/in	150 €
4. Die nach Abs. 2 und 3 zulässige Vergütung ist nicht als leistungsgerechte Bezahlung der Vorstandsmitglieder zu verstehen, sondern als ausgelobte Vergütung für die dem Verein zur Verfügung gestellte Arbeitszeit und Arbeitskraft.



5. Die Gewährung von Aufwendungsersatz an Vorstandsmitglieder wird durch die Absätze 1 – 4 nicht berührt.

## **§ 8 Beirat**

1. Der Beirat besteht aus dem
  - 1. Bürgermeister der Gemeinde Aschheim oder seinem Vertreter
  - Pfarrer der katholischen Pfarrgemeinde oder seinem Vertreter
  - Pfarrer der evangelischen Kirchengemeinde oder seinem Vertreter
2. Der Beirat hat beratende und fördernde Funktion.
3. Der Beirat informiert sich zu seiner Meinungsbildung durch den Vorstand (Vorsitzender / stellvertretender Vorsitzender) und arbeitet vertrauensvoll mit diesem zusammen.
4. Der Beirat empfiehlt die Grundsätze für die Arbeit des Vereins. Der Beirat genehmigt die Haushaltspläne.
5. Der Zustimmung des Beirats bedürfen ferner
  - a. der Abschluss von Verträgen über Erwerb, Belastungen und Veräußerungen von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten; über den Abschluss von Arbeits- und Mietverträgen ist der Beirat zu informieren.
  - b. Satzungsänderungen, welche sich auf § 8 der Satzung beziehen;
  - c. die Aufnahme von Darlehen;
  - d. die Grundsätze für die Gewährung von Dienstleistungen;
6. Im Beirat hat derjenige beschlussverhinderndes Stimmrecht in finanziellen Dingen, der mehr als 50% der Ausgaben des Vereins im Geschäftsjahr oder eines Einzelvorhabens verantwortlich bestreitet.
7. Vor Ausübung seiner Rechte hört der Beirat die Argumente des Vorstandes.



8. An den Sitzungen des Beirats können auf Einladung bis zu zwei Mitglieder des Vorstandes mit beratender Stimme teilnehmen.
9. Sitzungen des Beirats finden mindestens einmal jährlich und bei Bedarf oder auf Verlangen von zwei Mitgliedern des Beirats oder auf Verlangen der Mehrheit des Vorstandes statt.  
Zu den Sitzungen lädt der Vorsitzende des Beirats oder dessen Vertreter unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein. Über die Sitzungen wird Protokoll geführt, das vom Protokollführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
10. Der Vorsitz des Beirats wechselt nach Erstwahl jährlich in Reihe.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist wenigstens einmal im Jahr durch den Vorstand einzuberufen. Im Übrigen muss sie unverzüglich einberufen werden, wenn das der Beirat oder mindestens ein Drittel der Mitglieder unter Angabe von Gründen schriftlich verlangen. Ist ein handlungsfähiger Vorstand nicht vorhanden, obliegt die Einberufung der Mitgliederversammlung dem Beiratsvorsitzenden.
2. Mitgliederversammlungen werden mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Aschheim oder schriftlich einberufen.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt und wählt ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ein Beschluss, die Satzung zu verändern oder den Verein aufzulösen, bedarf jedoch einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Stimmberechtigt sind nur Mitglieder, die ihrer Beitragspflicht nachweislich genügt haben.  
Die Mitgliederversammlung beschließt das Beschluss- und Wahlverfahren mit einfacher Mehrheit.



4. Beschlüsse und Wahlen der Mitgliederversammlung sind niederschriftlich festzuhalten. Das Protokoll ist vom Leiter der Versammlung und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
5. Die Mitgliederversammlung wählt
  - a. den Vorstand (§ 7 Abs. 1 und 3);
  - b. die Rechnungsprüfer (§ 10 Abs. 4);

Sie entscheidet über

- c. die Entlastung des Vorstandes;
- d. die Festlegung des Mitgliedsbeitrages (§5);
- e. Anträge zu Aufgaben des Vereins;
- f. Satzungsänderungen;
- g. die Auflösung des Vereins.

## **§ 10 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen**

1. Der Verein legt seiner Tätigkeit für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan zugrunde, aus dem die Einnahmen und Ausgaben nach Betrag, Entstehungsgrund oder Zweck ersichtlich sind.
2. Der Haushaltsplan ist wirtschaftlich und sparsam zu erstellen und zu vollziehen. Ausgaben dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszwecks (§ 2) geleistet werden.
3. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist gesondert Buch zu führen.
4. Nach Abschluss des Geschäftsjahrs wird die Rechnung von zwei Rechnungsprüfern geprüft, die von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt werden und weder dem Vorstand noch dem Beirat angehören dürfen. Der Prüfungsbericht ist der Mitgliederversammlung vorzulegen. Die Rechnungsprüfer haben auch mindestens einmal jährlich unvermutet die Kassen zu prüfen.



## § 11 Auflösung und Anfallberechtigung

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins zu drei gleichen Teilen an die Gemeinde Aschheim, die katholische Pfarrgemeinde Aschheim und an die evangelische Kirchengemeinde Bereich Aschheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke in Aschheim/Dornach zu verwenden haben.

## § 12 Mitgliedschaft, Vereinsregister

1. Der Verein tritt dem Katholischen Caritasverband der Erzdiözese München und Freising als Mitglied bei.
2. Die Mitgliedschaft in der Arbeitsgemeinschaft ökumenischer Nachbarschaftshilfen und Sozialdienste wird beantragt.
3. Der Verein beantragt die Anerkennung als gemeinnütziger Verein sowie die Eintragung in das Vereinsregister.

Aschheim, 14. Januar 1991

Die Gründungsmitglieder

Geänderte Fassung  
Aschheim, 12. Juli 2004

Der Vorstand

Geänderte Fassung  
Aschheim, 26.04.2010

Die Mitgliederversammlung/  
Der Vorstand